



Eingegangen

20. Mai 2016

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Interessengemeinschaft
Nierenlebenspende
1. Vorsitzender
Herrn Ralf Zietz
Ostermarsch 7
27321 Thedinghausen

Hermann Gröhe

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-1193

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 19. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Zietz,

ich komme heute zurück auf unser Gespräch am Rande der Verleihung des ORGANPATEN-Preises am 10. Mai 2016 in Berlin. Sie wiesen als Vertreter der Interessengemeinschaft Nierenlebenspende e. V. auf die Besonderheiten und Risiken einer Lebenspende hin.

Eine Organtransplantation ist oftmals die einzige Möglichkeit, schwer kranken Menschen das Leben zu retten oder Lebensqualität zurück zu geben. Wenn kein passendes postmortal gespendetes Organ gefunden werden kann, stellt sich in vielen Fällen die Frage nach einer Lebenspende durch eine nahestehende Person. Der Wunsch, einem nahestehenden Menschen durch eine Lebenspende zu helfen, ist gut nachvollziehbar und für mich ein einzigartiger Akt der Selbstlosigkeit, der unseren Respekt verdient. Neben dem ärztlichen Auftrag, Krankheiten zu heilen oder zu lindern, gilt zugleich aber auch der ärztliche Grundsatz „nicht schaden“. Gerade in einer solchen besonders belastenden Situation muss er streng beachtet werden, denn die Organentnahme ist für den lebenden Spender kein Heileingriff, sondern kann ihm körperlich schaden und ihn gesundheitlich gefährden. Gerade deshalb erfordert diese Art der Organverpflanzung ein besonders hohes Maß an ethischer Verantwortung und ärztlicher Expertise.

Der Gesetzgeber hat bereits bei Erlass des Transplantationsgesetzes (TPG) im Jahr 1997 die Organspende zu Lebzeiten nur in engen Grenzen und unter den besonderen Voraussetzungen des § 8 TPG zugelassen. Die Lebenspende ist nur dann zulässig, wenn ein geeignetes Organ eines postmortalen Spenders im Zeitpunkt der Organentnahme nicht zur Verfügung steht

und der Spender nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird. Die Regelung der Organlebendspende im TPG beruht auf einer Abwägung des Spenderschutzes und der Abwehr möglichen Organhandels einerseits und der Ermöglichung einer medizinisch bestmöglichen Behandlung des Organempfängers andererseits. Das Gesetz enthält daher hohe Anforderungen an die Geeignetheit eines Organlebendspenders.

Paragraf 8 Absatz 2 TPG sieht außerdem eine umfassende Aufklärungspflicht über Art, Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spätfolgen der beabsichtigten Organentnahme vor. Diese Aufklärung geht über den Rahmen medizinischer Aufklärungsgespräche hinaus und deckt neben psychologischen Aspekten auch sozialgesetzliche, versicherungs- und arbeitsrechtliche Fragen ab. Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 TPG darf die Organlebendspende zudem erst durchgeführt werden, nachdem sich der Spender und der Empfänger zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt haben. Mit dem zum 1. August 2012 in Kraft getretenen Änderungsgesetz zum Transplantationsgesetz vom 21. Juli 2012 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) ergänzend hierzu in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c TPG eine Richtlinienkompetenz zur Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Bezug auf die Organlebendspende zugewiesen. An dieser Richtlinie, die sowohl den Empfänger- als auch den Spenderschutz mit umfassten, wird derzeit - auch unter Einbeziehung Ihrer Interessengemeinschaft - gearbeitet. Das Bundesministerium für Gesundheit wird diese Richtlinie im gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht hin prüfen.

Über Langzeitfolgen einer Organlebendspende ist derzeit noch zu wenig bekannt. Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Transplantationsregisters auf den Weg gebracht, das derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird. Mit der Errichtung und dem Betrieb eines solchen Registers wollen wir in der Langzeitbeobachtung u. a. auch Erkenntnisse über den Gesundheitszustand von lebenden Spendern nach der Spende gewinnen. Wir streben an, dass das Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft tritt.

Mit dem TPG-Änderungsgesetz im Jahr 2012 wurde die versicherungsrechtliche Absicherung des Lebendspenders gesetzlich geregelt. So hat nun jeder Lebendspender einen Anspruch gegenüber der Krankenkasse des Organempfängers, insbesondere auf Krankenbehandlung, Vor- und Nachbetreuung, Rehabilitation und Fahrtkosten. Allen Lebendspendern steht ein Krankengeld zu, durch das das volle Nettoeinkommen ersetzt wird (zum Vergleich: für das „normale Krankengeld“ gilt als Höchstgrenze 90 Prozent des Arbeitsentgelts). Auch das Entgelt-

fortzahlungsgesetz wurde mit dem TPG-Änderungsgesetz 2012 geändert und bezieht Organ-spender jetzt ausdrücklich mit ein. Eine Arbeitsverhinderung infolge einer Organspende stellt demnach eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit dar und die betroffenen Arbeitnehmer ha-ben Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 6 Wochen. Mit § 12a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), der mit dem TPG-Änderungsgesetz zum 1. August 2012 in das Gesetz eingefügt wurde, ist auch der Unfallversicherungsschutz für Lebendorganspender in wichtigen Punkten weiterentwickelt worden. Damit wurde nicht nur eine klare Abgrenzung zwischen den An-sprüchen aus der Kranken- und der Unfallversicherung vorgenommen. Im Interesse der Spender wurde vor allem der Unfallversicherungsschutz wesentlich erweitert. Er umfasst jetzt alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit einer Organspende, die über eine dadurch regelmäßig entstehende Beeinträchtigung hinausgehen und mit der Spende im ursächlichen Zusammenhang stehen können.

Eine Lebendspende kann mit hohen Risiken verbunden sein. Die Entscheidung für einen sol-chen Eingriff kann daher vom Spender nur freiwillig und in Kenntnis aller Risiken getroffen werden. Die umfassende Aufklärung ist daher umso wichtiger. Die Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V. leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Mit freundlichen Grüßen

